

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
1.	16.11.2023	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 2 Raumordnung, Denkmal	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
2.	14.12.2023	Regionalverband Nordschwarzwald	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 03.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren tragen wir keine Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme vom 03.02.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinderates am 26.10.2023 behandelt. Der Umweltbericht und der naturschutzfachliche Beitrag wurden ergänzt. Weitere Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.
3.	30.11.2023	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 23-00039 vom 08.02.2023, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie die Ziffern B 2 und B 9 der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand 26.10.2023) sind von unserer Seite zu den in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme vom 08.02.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinderates am 26.10.2023 behandelt. In den Textteil wurden Hinweise zur Geotechnik und zum Grundwasser übernommen. Weitere Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.
4.	22.12.2023	Landratsamt Calw	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 <u>Art der Vorgabe</u></p> <p>1.1.1 Eingriff ins FFH-Gebiet</p>	siehe unten

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			<p>Die geplante Erweiterungsfläche der Firma Köhler in Sulz am Eck greift in das bestehende FFH- Gebiet „Calwer Hecken- gäu“ ein (Flurstücke 2681, 2683 und 2684). Es ist eine Wiese mit dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ be- troffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark Nordschwarzwald. Im Nor- den des Plangebietes existiert entlang des Agenbaches ein geschütztes Offenland-Biotop (Biotopnummer 173182350676 / Bachlauf nördlich Sulz / Talae) mit Bach- lauf.</p> <p>1.1.2 Löschwasserversorgung Zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist eine Wasser- menge von 96 m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich (192.000 Liter). Innerhalb der zwei Stunden darf der Leitungsdruck nicht unter 1,5 bar abfallen. Der örtliche Wasserversorger hat einen Nach- weis über die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge zu er- bringen. Die Löschwasserversorgung kann im Umkreis von 300 m Luftlinie, beginnend von der Hauptzufahrt des Firmen- geländes, sichergestellt werden. Unüberbrückbare Flächen, wie größere Firmenareale, Mauern oder z. B. Gleiskörper dürfen dabei nicht mitberechnet werden. Der nächste er- reich- bare Hydrant, darf in höchstens 100 m Entfernung lie- gen.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>1.2.1 § 34 BNatSchG bzw. nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der Gebiete des europä- ischen ökologischen Netzes "Natura 2000" § 44 (1) 1 BNatSchG (Fang, Verletzung oder Tötung von Tie- ren), § 44 (1) 2 BNatSchG (erhebliche Störung), § 44 (1) 3</p>	<p>siehe unten</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			<p>BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) § 30 BNatSchG</p> <p>1.2.2 Löschwasserversorgung: LBOAVO § 2 Abs. 5 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW e. V.</p> <p>1.2 <u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u></p> <p>1.3.1 FFH-Vorprüfung, Ausgleich der entfallenden Magere Flachland-Mähwiese</p> <p>1.3.2 Löschwasserversorgung Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht zur Verfügung stehen, ist die Differenz über einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sicherzustellen.</p> <p>2. Informationen</p> <p>2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Zum Bebauungsplan wurde ein naturschutzfachlicher Beitrag erstellt (ö:konzept, Freiburg, Stand 14.03.2023). Dieser beinhaltet eine FFH-Vorprüfung und definiert den Ausgleich der FFH-Verlustfläche Flst. 2903.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die geforderte Löschwassermenge kann über das Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Hierzu wird eine Sticheitung DN100 in die öffentliche Erschließungsstraße eingelegt und auf Höhe von Flst. 2685 ein Hydrantenschacht gesetzt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			<p>2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p> <p>-</p> <p>3. Anregungen</p> <p>3.1 <u>Energie</u></p> <p>Bei der Ausweisung neuer Bauflächen wird es immer mehr darauf ankommen, dass diese hinsichtlich ihrer Lage in der Landschaft, ihrer städtebaulichen Organisation und natürlich bei der Ausführung der einzelnen Bauvorhaben im Sinne einer energiesparenden Planung vorgenommen werden. Bei der Auswahl der Flächen sollte bereits darauf geachtet werden, dass die Flächen für eine Nutzung solarer Energien geeignet sind. Dies kann durch eine intelligente städtebauliche Organisation, die z. B. Schattenbildung vermeidet ohne eine verträgliche Dichte zu vernachlässigen, verstärkt werden. Wir regen weiter an, die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO zu nutzen, um bei der Ausführung der Vorhaben einen guten Standard der Energieeffizienz zu erzielen und regenerative Energien soweit wie möglich zu erschließen.</p> <p>3.2 <u>Städtebau</u></p> <p>Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme an der Bestandsfläche kann nachvollzogen werden. Sie dient der Sicherung des Betriebes am Standort.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Die Stellung der Gebäude folgt im Plangeltungsbe- reich städtebaulichen Zwangspunkten wie der linearen Lage der heutigen Gebäude der Firma Köhler und einer logischen Weiterführung der Gebäudestruktur am westlichen Hangfuß, der vorhandenen städtebaulichen Struktur an der Wettegasse mit dem Ziel der Entwicklung eines städtebaulichen Pendants auf der Nordseite und der Weiterführung der Struktur der Schuppen in der nördlichen Wettegasse. Insofern können nicht an allen Standorten die perfekten Ausrichtungen zur Nutzung solarer Energien erreicht werden. Auf die Setzung von weitergehenden Standards wird verzichtet, da es sich um eine heterogene Nutzungsstruktur handelt, die von einer wohnbaulichen Nutzung bis hin zu landwirtschaftlichen Schuppen reicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Festsetzungen ein evtl. Nutzungskonflikt zu den angrenzenden schützenswerten Nutzungen auszuräumen.</p> <p>3.3 <u>Umwelt- und Arbeitsschutz</u></p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Abwasser so beseitigt wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert die Durchplanung und Bemessung des Entwässerungssystems (einschließlich der Ab- und Weiterleitung aus dem Baugebiet) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist nicht im Einzugsgebietsplan des Allgemeinen Kanalisationsplan enthalten.</p> <p>Darüber hinaus muss im Bebauungsplan gesichert werden, dass das Niederschlagswasser ortsnah versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>3.4 <u>Naturschutz</u></p> <p>Mit der Abgrenzung an den jeweiligen Standorten sind keine unüberwindbaren Naturschutzbelange zu erwarten. Betroffene Arten und Schutzgebiete wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung und im Naturschutzfachlichen Beitrag abgearbeitet und überprüft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Auf die Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Untersulzer Brühl“ wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			<p>Durch eine FFH-Vorprüfung wurden die Betroffenheit sowie die Erhaltungsziele des FFH- Gebiets „Calwer Heckengäu“ geprüft. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen gegeben.</p> <p>3.5 <u>Landwirtschaft</u></p> <p>Wir verweisen auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergangenen Stellungnahme des Landratsamtes vom 24.07.2023</p> <p>3.6 <u>Forst</u></p> <p>Forstfachlich sind keine Änderungen zu unseren Ausführungen der Stellungnahme vom 24.07.2023 eingetreten. Unserem Hinweis wurde im Rahmen der Abwägung nachgekommen.</p> <p>3.7 <u>Straßenbau</u></p> <p>Von Seiten der Abteilung Straßenbau bestehen keine Anregungen und Hinweise zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>3.8 <u>Brandschutz</u></p> <p>-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme vom 24.07.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinderates am 26.10.2023 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme vom 24.07.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinderates am 26.10.2023 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
5.	20.11.2023	Sparkassen Informationstechnologie	Im angefragten Bereich haben wir weder Kabel noch Leerrohre verlegt. Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
6.	22.11.2023	TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans „Untersulzer Brühl“ in Sulz a.E. betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
7.	22.11.2023	Netze BW	Unsere Belange wurden in der Entwurfs offenlage berücksichtigt. Wir haben keine weiteren Einwände oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
8.	13.12.2023	Vodafone	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
9.	15.11.2023	Bundeswehr	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 09.01.2023 zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme vom 09.01.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinderates am 26.10.2023 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.
10. 1	27.11.2023	Polizeipräsidium Pforzheim Standort Calw	wir haben gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan weder Einwände noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
11.	30.11.2023	Stadtverwaltung Calw	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Verfahren. Die Belange der Stadt Calw werden durch die Planung nicht berührt, wir haben diese zur Kenntnis genommen und es bestehen keine Einwände und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
12.	28.11.2023	Stadtverwaltung Herrenberg	Die Stadt Herrenberg erhebt gegen die Bauleitplanungen der Stadt Wildberg in Sulz am Eck „Untersulzer Brühl“ keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
13.	24.11.2023	Stadtverwaltung Neubulach	Die Belange der Stadt Neubulach sind bei den vorgelegten Planungen nicht berührt – es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
14.	16.11.2023	Gemeindeverwaltung Deckenpfronn	Die Gemeinde Deckenpfronn hat dieses zur Kenntnis genommen und hat keine Einwände / Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.